

# RATGEBER PFLEGE



**FÜR DEN LANDKREIS  
LANDSBERG AM LECH**

Herausgeber:



Telefon: 08191 / 129 -1555

E-Mail: [Pflegestuetzpunkt@LRA-LL.Bayern.de](mailto:Pflegestuetzpunkt@LRA-LL.Bayern.de)

[www.pflegestuetzpunkt-landkreis-landsberg.de](http://www.pflegestuetzpunkt-landkreis-landsberg.de)

Mitarbeit:

Jutta Bährle, Sonja Erbe, Diana Gießhaber, Astrid Handvest,  
Sabine Janke-Rainer, Pajam Rais-Parsi

Aktualisierte 3. Auflage: Januar 2022

gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	4
1 Pflegeversicherung – was wird gezahlt? .....	5
1.1 Allgemeine Leistungen der Pflegekasse im Überblick.....	5
1.2 Leistungen für Verhinderungspflege .....	6
1.3 Leistungen für Kurzzeitpflege .....	6
1.4 Leistungen für Tages- und Nachtpflege .....	6
1.5 Weitere Leistungen .....	7
1.6 Beratung und Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung....	7
1.7 Exkurs: Hilfe zur Pflege .....	7
2 Entlastungsangebote .....	8
2.1 Verhinderungspflege .....	8
2.2 Kurzzeitpflege .....	8
2.3 Tagespflege .....	8
2.4 Angebote zur Unterstützung im Alltag .....	9
2.5 Weiterführende Informationen und Adressen .....	9
3 Ambulante Pflegedienste .....	10
4 Ausländische Betreuungs- und Haushaltshilfen.....	11
5 Stationäre Pflege .....	12
6 Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf .....	13
7 Wohnraumanpassung und Wohnberatung .....	14
8 Persönliche Notizen und offene Fragen .....	14



# VORWORT

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Die Pflege und Betreuung eines nahestehenden Menschen sind oftmals zeitintensiv und nervenaufreibend.

- Lässt sich die Pflege selbst durchführen oder ist professionelle Unterstützung notwendig?
- Wie finde ich einen geeigneten Pflegedienst?
- Wer hilft mir, wenn ich Unterstützung benötige?

Das sind sicherlich nur einige der vielen Fragen, die einem gerade dann durch den Kopf gehen, wenn eine Pflegesituation überraschend eintritt.

Mit dem Ratgeber Pflege für den Landkreis Landsberg möchten wir Ihnen in aller Kürze die Antworten auf die wichtigsten Fragen geben. Zudem werden die relevanten Ansprechpartner benannt, die Ihnen in Ihrer individuellen Situation weiterhelfen und Sie ausführlich beraten können.

Sehr gerne beraten wir Sie zu allen Fragen der Pflege gerne telefonisch oder persönlich:

Pflegestützpunkt Landsberg am Lech

Landratsamt Landsberg

Von-Kühlmann-Straße 15

86899 Landsberg am Lech

Tel: 08191/ 129-1555

E-Mail: [Pflegestuetspunkt@Lra-LL.bayern.de](mailto:Pflegestuetspunkt@Lra-LL.bayern.de),

Web: [www.pflegestuetspunkt-landkreis-landsberg.de](http://www.pflegestuetspunkt-landkreis-landsberg.de)

Zur besseren Orientierung werden folgende Symbole verwendet:



Weiterführende Informationen



Wichtige Hinweise

**Hinweis:** Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# 1 PFLEGEVERSICHERUNG – WAS WIRD GEZAHLT?

Seit 2017 erhalten alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Pflegebedürftigen sollen mehr Leistungen erhalten und pflegende Angehörige besser entlastet werden. Um Leistungen von der Pflegeversicherung beziehen zu können, ist ein Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades erforderlich. Der Antrag wird bei der Pflegekasse des Versicherten gestellt, darauf folgt ein Besuch durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) bzw. durch Gutachter der Privatversicherer (z.B. Medicproof). Es erfolgt dann die Einstufung in einen der 5 Pflegegrade, die jeweils einen unterschiedlichen Leistungsumfang beinhalten.

## 1.1 Allgemeine Leistungen der Pflegekasse im Überblick

Die Leistungen der Pflegeversicherung tragen zu einem bestimmten Teil dazu bei, die Kosten für die Pflege eines Angehörigen zu sichern. Die Tabelle zeigt die monatlichen Leistungsbeträge, die der Versicherte von der Pflegekasse erhalten kann. Bei der Geldleistung handelt es sich um das Pflegegeld, welches der Versicherte für eine selbstbeschaffte Pflegehilfe (z.B. Angehörige oder Nachbarn) bekommt. Mit der Sachleistung werden die Kosten eines ambulanten Pflegedienstes übernommen. Kombinationsleistung meint die Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen. Die Höhe des Pflegegeldes wird individuell bestimmt und errechnet sich auf Basis der in Anspruch genommenen Sachleistungen (anteilige Berechnung). Der Entlastungsbetrag ist für die Inanspruchnahme von niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten bestimmt und ist zweckgebunden (z.B. stundenweise in einer Betreuungsgruppe). Bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung kann der Leistungsbetrag in Anspruch genommen werden. Seit 01.01.2022 erhält man von der Pflegekasse einen prozentualen Leistungszuschlag ab PG 2 gestaffelt nach der Dauer des stationären Aufenthaltes.

Pflegegrad	Geldleistung (ambulant)	Sachleistung (ambulant)	Entlastungsbetrag (ambulant, zweckgebunden)	Leistungsbetrag (vollstationär)
	<b>ODER Kombinationsleistung</b>			
Pflegegrad 1			125 Euro	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	724 Euro	125 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.363 Euro	125 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.693 Euro	125 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	2.095 Euro	125 Euro	2.005 Euro

## 1.2 Leistungen für Verhinderungspflege

Ist die private Pflegeperson im Urlaub oder krank, übernimmt die Pflegeversicherung bei den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten einer Ersatzpflege in Höhe von bis zu 2.418 Euro pro Jahr (Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 steht diese Leistung nicht zu). Diese Leistungen können auch zur Entlastung und Erholung in Anspruch genommen werden.

## 1.3 Leistungen für Kurzzeitpflege

Wenn der Pflegebedürftige nur vorübergehend auf vollstationäre Pflege angewiesen ist (beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt), springt die Kurzzeitpflege ein. Den Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 stehen insgesamt 1.774 Euro für vier Wochen Kurzzeitpflege zur Verfügung. Zusätzlich kann der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege genutzt werden. Hierdurch lässt sich der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege und die Dauer der Inanspruchnahme von vier auf bis zu acht Wochen ausdehnen. Der Betroffene erhält in der Kurzzeitpflege weiterhin die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.

Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 steht diese Leistung nicht zu. Sie können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

## 1.4 Leistungen für Tages- und Nachtpflege

Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben der ambulanten Pflegesach- bzw. Geldleistung in vollem Umfang (z.B. für eine Tagesgruppe) in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad	Maximale Leistung pro Monat
Pflegegrad 1	Bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

## 1.5 Weitere Leistungen

Zusätzlich stehen dem Versicherten, unabhängig vom Pflegegrad, 40 Euro pro Monat für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch wie z.B. Einmalhandschuhe oder Betteinlagen zu. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, beispielsweise der Einbau eines Treppenlifts oder einer bodengleichen Dusche, werden – bereits mit Pflegegrad 1 – mit bis zu 4.000 Euro unterstützt.

Mit den Angeboten zur Unterstützung im Alltag (sogenannter Entlastungsbetrag) will man pflegende Angehörige unterstützen, aber auch den Pflegebedürftigen fördern. Der monatlich zur Verfügung stehende Betrag ist - unabhängig vom Pflegegrad - 125 Euro.

## 1.6 Beratung und Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung

Das Leistungsrecht in der Pflegeversicherung ist sehr umfangreich und komplex. Die Pflegekasse des Betroffenen, der Pflegestützpunkt, ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen beraten Sie gerne.

Die Kontaktdaten der entsprechenden Stellen können Sie dem Wegweiser für Senioren entnehmen. Diesen erhalten Sie in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar:

[www.pflegestuetspunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser](http://www.pflegestuetspunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser)

## 1.7 Exkurs: Hilfe zur Pflege

Prüfen Sie auch, ob Sie einen Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ haben. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die der Bezirk Oberbayern unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies gilt für die stationäre Pflege im Heim, aber auch für die häusliche (ambulante) Pflege zu Hause.

Ansprüche bestehen im Einzelfall

- bei Personen ohne Pflegeversicherungsschutz oder
- wenn das eigene Einkommen, Vermögen sowie die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Pflegekosten zu decken.

Bei Fragen und für die Antragstellung wenden Sie sich bitte an den Bezirk Oberbayern (telefonisch unter 089 / 2198-21010 bzw. -21011). Der Bezirk Oberbayern bietet zusätzlich jeden Dienstag eine Vor-Ort-Beratung im Landratsamt an.

Es wird um vorherige Anmeldung gebeten (telefonisch unter 089 / 2198-21051 oder per E-Mail an: [Beratung-LL@Bezirk-Oberbayern.de](mailto:Beratung-LL@Bezirk-Oberbayern.de)).



## 2 ENTLASTUNGSANGEBOTE

Der pflegende Angehörige bringt sich häufig mit so viel Energie in den Alltag ein, dass er seine eigenen Bedürfnisse und Probleme teilweise aus dem Blick verliert. Dabei ist die Pflege von nahestehenden Menschen körperlich und psychisch oftmals eine große Herausforderung. Verschiedene Entlastungsangebote helfen, notwendige Freiräume für sich selbst zu schaffen.

### 2.1 Verhinderungspflege

Für den Fall, dass die pflegende Person verhindert, der Betroffene aber zu Hause betreut werden kann, stehen Mittel der Verhinderungspflege zur Verfügung. So können z.B. Bekannte, Nachbarn oder ein ambulanter Pflegedienst einspringen.

Finanzielle Leistungsbeiträge der Pflegeversicherung für die Verhinderungspflege finden Sie auf Seite 6.

### 2.2 Kurzzeitpflege

Ist die Pflegeperson verhindert und deshalb die Versorgung im häuslichen Bereich nicht möglich, kann man Leistungen der Kurzzeitpflege beantragen. Diese greift auch dann, wenn die zu pflegende Person nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht zu Hause betreut werden kann, weil z.B. benötigte Hilfsmittel wie ein Krankenbett nicht schnell genug geliefert werden. Eine stationäre Einrichtung versorgt den Pflegebedürftigen dann für eine begrenzte Zeit.

Die Kurzzeitpflege erbringt körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege. Bestimmte Kosten müssen als Eigenanteil getragen werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege finden Sie auf Seite 6.

### 2.3 Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um ein Angebot für pflegebedürftige und auf Betreuung angewiesene Menschen, die zu Hause leben, aber an manchen Tagen nicht ausreichend betreut werden können. Der Aufenthalt in der Tagespflege entlastet pflegende Angehörige. Oftmals sind die Tagespflegeplätze an stationäre Einrichtungen angegliedert (sogenannte „eingestreute Tagespflege“). Es gibt jedoch auch eigenständige Tagespflegeeinrichtungen, in denen ältere Menschen den Tag miteinander verbringen. Das Betreuungs- und Aktivierungsprogramm ist häufig auf Menschen mit Demenz abgestimmt.



Ein gewisser Betrag muss als Eigenanteil selbst übernommen werden.

Die Leistungen der Pflegeversicherung für Tagespflege finden Sie auf Seite 6.

Diese Fragen sollten Sie mit der Tagespflegeeinrichtung klären:

- Gibt es einen Fahrdienst oder müssen Hin-/Rückfahrt selbst organisiert werden?
- Ist die kurzfristige Aufnahme nur für einen Tag möglich?
- Sind die Öffnungszeiten flexibel?
- Gibt es Schnuppertage?
- Wie gestaltet sich die Eingewöhnungszeit?

## 2.4 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, den Angehörigen zu entlasten und Pflegebedürftige zu fördern.

Diese Angebote sind sehr vielfältig und beinhalten unter anderem

- Angehörigen- und Betreuungsgruppen
- ehrenamtliche Helferkreise
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltags- und Pflegebegleiter

Der sogenannte Entlastungsbetrag kann aber auch für Angebote der Tages- und Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege verwendet werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag finden Sie auf Seite 7.

## 2.5 Weiterführende Informationen und Adressen

Die Pflegekasse des Betroffenen, der Pflegestützpunkt, ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten aller o.g. Entlastungsangebote finden Sie im Wegweiser für Senioren. Diesen erhalten Sie in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar:

[www.pflegestuetzpunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser](http://www.pflegestuetzpunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser)



### 3 AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Die meisten Menschen möchten im Alter, aber auch bei Krankheit oder Behinderung, am liebsten in der gewohnten Umgebung bleiben. Je nach Grad der Beeinträchtigung kann dies jedoch mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Es sind viele Fragen zu klären und weitreichende Entscheidungen zu treffen - die wichtigsten sind:

- Was möchte der betroffene Mensch selbst?
- Ist die Wohnung für die Pflege geeignet / ein Umbau machbar?
- Können Angehörige die Pflege zu Hause übernehmen und / oder lässt sie sich auf mehrere Personen verteilen?
- Welche Unterstützung kann / soll ein ambulanter Pflegedienst leisten?
- Wie wird die Pflege finanziert?
- Welche weiteren Dienste und Leistungen sind sinnvoll (z.B. Essen auf Rädern, Hausnotruf oder Tagespflege)?

Ein ambulanter Dienst bildet häufig die tragende Säule bei Pflege, Versorgung und Betreuung im häuslichen Umfeld.

Er bietet im Allgemeinen Leistungen aus folgenden Bereichen an:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Haushaltsführung wie Einkaufen oder Kochen
- Begleitung im Alltag wie Spaziergehen oder Vorlesen
- Unterstützung bei der Medikamentengabe oder Verbandswechsel
- Beratungen zur Pflegesituation

Folgende Fragen sollten Sie in einem ersten Gespräch mit dem ambulanten Pflegedienst klären:

- Bietet der Pflegedienst die Leistungen an, die Sie benötigen?
- Interessiert sich der Pflegedienst für die Vorgeschichte der Erkrankungen?
- Gibt es einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst?
- Welche weiteren Dienste wie z.B. Vermittlung ehrenamtlicher Helfer werden offeriert?
- Innerhalb welcher Frist darf man einzelne Leistungen wieder abwählen?

Bitte erkundigen Sie sich bei einem ambulanten Pflegedienst Ihrer Wahl, welche Leistungen er erbringen kann und lassen Sie sich einen unverbindlichen Kostenvoranschlag erstellen. Es sollte ersichtlich sein, welche Beträge die Pflegekasse übernimmt und welcher Eigenanteil zu leisten ist.



Eine Checkliste, wie Sie einen geeigneten Pflegedienst bzw. ein passendes Pflegeheim finden, gibt es im Internet unter [www.weisse-liste.de](http://www.weisse-liste.de)

Die Kontaktdaten der Pflegedienste im Landkreis Landsberg finden Sie im Wegweiser für Senioren. Diesen erhalten Sie in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar:

[www.pflegestuuetzpunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser](http://www.pflegestuuetzpunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser)



## 4 AUSLÄNDISCHE BETREUUNGS- & HAUSHALTSHILFEN

Wenn bei der Pflege zu Hause eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung notwendig ist, kann eine Haushaltshilfe engagiert werden, die dauerhaft im Haushalt lebt. Diese Haushaltshilfen üben in der Regel Tätigkeiten aus, für die keine besonderen beruflichen, sprachlichen oder sonstigen Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Sie ersetzen in keinem Fall eine ausgebildete Pflegekraft, sondern erledigen hauswirtschaftliche Arbeiten und geben einfache Hilfestellungen bei

- Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Toilettengang
- Körperpflege
- Essen und Trinken

Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze sind unabhängig vom Beschäftigungsmodell oder der Vermittlungsagentur einzuhalten. Eine „24-Stunden-Betreuung“ kann also nicht durch eine Haushalts- und Betreuungshilfe alleine gewährleistet werden. Daher sind weitere Angebote wie ambulante Pflegedienste oder Tagespflege zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen finden Sie u.a. im Internet unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) oder in der Broschüre „Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten“, die Sie unter [www.ratgeber-verbraucherzentrale.de](http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de) kostenfrei herunterladen oder telefonisch unter 0211 / 3809555 bestellen können (es fallen Versandkosten an).



## 5 STATIONÄRE PFLEGE


Der Umzug in ein Pflegeheim ist keine leichte Entscheidung. Er ist aber häufig die einzige Alternative, wenn die Versorgung zu Hause nicht mehr möglich ist.

In der vollstationären Pflege leben oftmals Menschen mit erheblicher Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 4 oder 5).

Die früher üblichen „Altenheime“ gibt es im Landkreis Landsberg nicht mehr.

### Tipps für die Suche nach einem passenden Pflegeheim:

- Verschaffen Sie sich einen persönlichen Eindruck von verschiedenen Pflegeheimen.
- Wird bei Bedarf eine beschützende Abteilung angeboten (beispielsweise für Menschen mit Demenz, die den Wohnbereich unbeaufsichtigt verlassen würden)?
- Wie ist das Mitbringen von persönlichen Gegenständen und Haustieren geregelt?
- Nutzen Sie Zeiten der Kurzzeit- und / oder Verhinderungspflege, um einen Einblick in die Einrichtung zu bekommen und verschiedene Konzepte kennenzulernen.
- Wie sind Standort und Lage sowie Ausstattung des Hauses bzw. der Zimmer?
- Gibt es zusätzliche Service- und Dienstleistungen (kommt zum Beispiel ein Friseur oder Zahnarzt ins Haus)?

 Eine Checkliste zur Auswahl eines geeigneten Pflegeheimes finden Sie im Internet unter [www.weisse-liste.de](http://www.weisse-liste.de)

Die Kontaktdaten von stationären Heimen in Ihrer Nähe erhalten Sie bei der Pflegekasse des Betroffenen, dem Pflegestützpunkt sowie dem Sozialdienst des Krankenhauses. Außerdem finden Sie diese im Wegweiser für Senioren, der in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis ausliegt. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar: [www.pflegestuetspunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser](http://www.pflegestuetspunkt-landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser)

Sofern Sie ein Pflegeheim außerhalb des Landkreises in Anspruch nehmen möchten oder müssen, finden Sie die Kontaktdaten im Internet, beispielsweise unter [www.heimverzeichnis.de](http://www.heimverzeichnis.de) oder auf den Seiten der Kranken-/Pflegekassen (zum Beispiel [www.aok-pflegeheimnavigator.de](http://www.aok-pflegeheimnavigator.de)).

## 6 VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF

Wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird, stellen sich für Berufstätige viele Fragen. Die Familie muss eine Lösung finden, wer in welcher Form die Pflege gewährleistet - vor allem, wenn der Betroffene in der gewohnten Umgebung bleiben möchte. Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zielt darauf ab, die Individualität jeder Pflegesituation besser zu berücksichtigen.

Wenn eine Pflegesituation plötzlich eintritt, darf der Arbeitnehmer eine zehntägige Auszeit nehmen, um die Pflege zu organisieren. Bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person kann hierfür das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden, welches den Lohnausfall abdeckt.

Wenn Sie für eine längere Zeit ganz oder teilweise aus dem Berufsleben ausscheiden möchten, um selbst die Pflege zu übernehmen, stehen Ihnen verschiedene Optionen offen. Setzen Sie sich frühzeitig mit der Pflegeversicherung des Betroffenen, dem Pflegestützpunkt sowie mit ambulanten Pflegeeinrichtungen im Landkreis in Verbindung.

Außerdem erhalten Sie über das Pflgetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von montags bis donnerstags (jeweils von 9 bis 18 Uhr) unter der Telefonnummer 030/201 73 131 Informationen zur Familienpflegezeit sowie zu allen weiteren Fragen rund um die Pflege.

Ihr Anruf wird vertraulich behandelt.











